

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und
 Jugend
 Stubenring 1
 1011 Wien

Beilagen

LAD1-VD-17108/016-2013

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMWFJ-40.590/0050- I/1/2013	Dr. Markus Grubner	12377	26. Februar 2013	

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz, das Ingenieurgesetz 2006, das Berufsausbildungsgesetz, das Maß- und Eichgesetz und das Vermessungsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend)

Die NÖ Landesregierung hat am 26. Februar 2013 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz, das Ingenieurgesetz 2006, das Berufsausbildungsgesetz, das Maß- und Eichgesetz und das Vermessungsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend), wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. 2 (Änderung des Ingenieurgesetzes 2006):

Zu Z. 3 (§ 4 Abs. 7):

Im Entwurf ist vorgesehen, dass Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden kann. Es wird dabei von der in der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, vom Verfassungsgesetzgeber vorgenommenen Systementscheidung, wonach eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes grundsätzlich daran anknüpft, dass eine Angelegenheit in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird,

abgewichen. Die Erläuterungen enthalten für die Abweichung keine überzeugende Begründung.

Es wird auf die gemeinsame Länderstellungnahme vom 13. Februar 2013 an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, VSt-1125/92, verwiesen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

